

Medieninformation

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Ihr Ansprechpartner
Tilo Schumann

Durchwahl
Telefon +49 351 564 65100
Telefax +49 351 564 65019

presse@smk.sachsen.de*

05.11.1997

Bundesarbeitsgericht hebt Entscheidung des Landesarbeitsgerichts auf -- Regelungen des Sächsischen Kultusministeriums sind rechtens

Das Bundesarbeitsgericht in Kassel hat heute in einer endgültigen Entscheidung dem Sächsischen Kultusministerium Recht gegeben und eine Klage der GEW abgewiesen. Im Rechtsstreit um die Festlegung des Regelstundenmaßes für Sachsens Lehrer hob das Bundesarbeitsgericht die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Chemnitz vom 15.11. 1995 auf und erklärte die erst-instanzliche Entscheidung des Dresdner Arbeitsgerichts* für gültig.

In dem Rechtsstreit ging es um die Frage, ob eine Anlage mit einer modellhaften Lehrerbedarfsrechnung, die der 92er Teilzeitvereinbarung für Grundschullehrer beigelegt war, verbindlichen Charakter hat oder nicht. Das Ministerium hatte stets darauf verwiesen, daß Angaben zur Lehrerarbeitzeit in dieser Modellrechnung nicht gleichzeitig ein verbindliches Regelstundenmaß für die Lehrer der einzelnen Schularten festschreibt. Dies wurde, so das Ministerium, in Verwaltungsvorschriften 1992 bzw. 1993 getan.

Die GEW hatte argumentiert, daß die Modellzahlen als vertraglich vereinbart gelten und die Differenz zur 93er Verwaltungsvorschrift als Überstunden vom Freistaat Sachsen nachgezahlt werden müßten. Gleichzeitig hätte die künftige Unterrichtsverpflichtung auf

die niedrigeren Modellzahlen von 1992 abgesenkt werden müssen.

Kultusminister Dr. Matthias Röbber ist über die BAG-Entscheidung erleichtert. "Mit dem Richterspruch aus Kassel kann das Schuljahr in Sachsen in Ruhe und wie geplant fortgesetzt werden. Die Entscheidung des Chemnitzer Landesarbeitsgerichts hätte für Sachsens Schulen erhebliche Einschnitte zu Folge gehabt. Wäre die Klage erfolgreich gewesen, hätten Klassen zusammengelegt und Stundentafeln gekürzt werden müssen.

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
für Kultus**
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

* Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

Außerdem wäre der Unterrichtsausfall, den wir in den vergangenen Jahren immerhin fast halbieren konnten, wieder hochgeschneit", sagte Dr. Rößler.

Die gültige Unterrichtsverpflichtung pro Woche beträgt für:

Grundschullehrer : 28 Std. (b. Vollzeit)

Mittelschullehrer: 27 Std.

Fördersch.lehrer : 25 Std.

Gymnasiallehrer : 25 - 27 Std. (je nach Sek I oder Sek II)

L. berufsb. Sch. : 26 - 28 Std.

Jeweils abzüglich Abminderungsstunden und Anrechnungsstunden für bestimmte Tätigkeiten bzw. nach bestimmten Kriterien.

-
- Das Arbeitsgericht Dresden war der GEW-Argumentation nicht gefolgt und hatte die Klage gegen den Freistaat Sachsen damals abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht Chemnitz, das im Eilverfahren noch dem Kultusministerium Recht gegeben hatte, änderte im Hauptsache-verfahren seine Meinung und gab der GEW Recht.